

A n t r a g des Landtagsabgeordneten Dr. H i r n s c h a l l
auf Novellierung des § 2 Abs.2 und des § 12 Abs.3 des Wiener
Bezügegesetzes

§ 2 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 des Wiener Bezügegesetzes sehen vor, daß die dort genannten Funktionäre des Landes Wien Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens haben. In den letzten Monaten ist in der Öffentlichkeit mit Recht an dem Umstand Kritik geübt worden, daß diese Beistellung unbegrenzt und insbesondere auch während der Urlaubszeit gewährt wird.

Der gefertigte Abgeordnete stellt daher gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen : Der 2.Absatz des § 2 und der 3.Absatz des § 12 sind jeweils um folgenden Satz zu ergänzen :
" Während der Urlaubszeit entfällt der Anspruch auf Bereitstellung eines Personenkraftwagens " .

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Gemeinderatsausschuß " Personal und Sport " beantragt.

H. H. H.

